

# **Haus- und Badeordnung (Satzung) für das Freibad der Gemeinde Reichenbach an der Fils**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 8. Mai 2007 folgende Haus- und Badeordnung als Satzung beschlossen:

## **I. Widmung**

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

## **II. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Gemeinschafts-, Schul-, Verbands- und Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in tatsächlicher Höhe, jedoch mindestens € 20,-- erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
5. Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist im Freibad nicht gestattet.
7. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
8. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.), Speisen, Getränke und Eis dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt bzw. zu sich genommen werden.
9. Gegenstände, die zur Verletzung Dritter führen können, dürfen auf dem Freibadgelände nicht benutzt werden.

10. Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Es wird vorbehalten Widersetzungen des Hausrechts anzuzeigen.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Den Badegästen und Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

### **III. Öffnungszeiten und Zutritt**

14. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
15. Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet beim Verlassen des Freibades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.
16. Die Betriebsleitung kann die Nutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken, ohne dass sich dadurch die Möglichkeit der Minderung des Preises oder der Rückerstattung des Eintrittspreises ergibt, z. Bsp: bei schlechtem Wetter.
17. Bei Parallelbetrieb verschiedener Nutzungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung aller Teile des Bades zur gleichen Zeit.
18. Eintrittskarten werden 45 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
19. Für den Eintritt und die Benützung des Bades werden die am Eingang angeschlagenen, jeweils besonders festgesetzten Entgelte erhoben.
20. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehner- und Saisonkarten haben für die Jahressaison Gültigkeit. Einzelkarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
21. Das Bad kann gegen Lösen einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch genommen werden. Personen ohne gültige Eintrittskarte zahlen eine erhöhte Gebühr von € 30. Der gleiche Betrag wird bei Betrug, Betrugsversuch oder Manipulation, Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Wir behalten uns hier vor zusätzlich eine Strafanzeige zu erstatten.

Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

22. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
23. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
24. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

#### **IV. Haftung**

25. Die Badegäste und Besucher benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
26. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
27. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen einschließlich Fahrräder.
28. Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.

#### **V. Benutzung des Bades**

29. Die Wechselkabinen und Sammelumkleiden dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche die Sammelumkleideräume benutzen.
30. Die Garderobenschränke, die vom Badegast selbst mit einem Schloss zu verschließen sind, müssen am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder geöffnet sein. Das Personal des Freibades ist berechtigt, die noch verschlossenen

Garderobenschränke nach Badeende gewaltsam zu öffnen. Ersatzansprüche bei der Beschädigung des Schlosses usw. oder bei Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht.

31. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
32. Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.
33. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln bzw. -geräten außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.
34. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Betreten der Beckenanlage ist nur durch die Durchschreitebecken zulässig. Das Übersteigen und Durchklettern der Einfriedigungen und Anpflanzungen am Becken ist nicht gestattet. Badeschuhe sind in den Becken nicht erlaubt.
35. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Über unsittliche Badebekleidung entscheidet das Personal des Bades.
36. Bekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Ausgussbecken im Umkleidebereich zu benutzen.
37. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B.: Wasserrutschbahn, Pilz, Sprudler, Spiel- und Spielgeräte) erfolgt auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht- und Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Wenn Besucher bei unsachgemäßer Benutzung dieser Einrichtungen Schäden verursachen, haften sie dafür.

Erfordert der allgemeine Betrieb eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen, können unsere Mitarbeiter die Nutzung entsprechend begrenzen. Die Freigabe der Einrichtungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Situation durch die Aufsichtspersonen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

38. Die Wasserrutschbahn darf nur vorwärts sitzend benutzt werden.

Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Rutschbereich frei ist

Ob die Wasserrutschbahn zum Rutschen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal

39. Es ist untersagt:
  - a) von den Längsseiten in die Becken einzuspringen,
  - b) Personen in die Becken hineinzuworfen oder -stoßen,

- c) den Rutschbereich bei Freigabe der Wasserrutschbahn zu unterschwimmen,
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - e) sich bei Gewitter in den Becken, Beckenumgängen und den Freiflächen aufzuhalten,
  - f) auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
  - g) Gegenstände wegzuwerfen,
  - h) Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen,
  - i) das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit innerhalb des Freibades.
40. Das Schwimmbecken und die Wasserrutschbahn dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder nur das Kinderplanschbecken benutzen.
41. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

42. Sachen, die nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
43. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

## **VII. Ausnahmen**

44. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
45. Wird das Freibad Dritten, z. B. Vereinen, Gruppen usw. überlassen, ist mit der Gemeindeverwaltung ein gesonderter Nutzungsvertrag abzuschließen.

### **VIII. Inkrafttreten**

46. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 12. Mai 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Bestimmungen früherer Haus- und Badeordnungen außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 11. Mai 2007

Richter  
Bürgermeister

### Haus- und Badeordnung (Satzung) für das Freibad der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 8. Mai 2007 folgende Haus- und Badeordnung als Satzung beschlossen:

#### I. Widmung

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

#### II. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Gemeinschafts-, Schul-, Verbands- und Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

### Haus- und Badeordnung (Satzung) für das Freibad der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 2. April 1996 folgende Haus- und Badeordnung als Satzung beschlossen:

#### I. Widmung

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

#### II. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Gemeinschafts-, Schul-, Verbands- und Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

## Satzung – neu

## Satzung Stand 02.04.1996

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| 4.  | Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in tatsächlicher Höhe, jedoch mindestens <u>€ 20,-</u> erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.  | 4.  | Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in tatsächlicher Höhe, jedoch mindestens DM 20,- erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.  |
| 5.  | Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.   | 5.  | Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.   |
| 6.  | <u>Das Rauchen ist im Freibad nicht gestattet.</u>  | 6.  | Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär und Badebereiches gestattet.  |
| 7.  | Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.   | 7.  | Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.   |
| 8.  | Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.), Speisen, Getränke und Eis dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt bzw. zu sich genommen werden.   | 8.  | Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.), Speisen, Getränke und Eis dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt bzw. zu sich genommen werden.   |
| 9.  | Gegenstände, die zur Verletzung Dritter führen können, dürfen auf dem Freibadgelände nicht benutzt werden.  | 9.  | Gegenstände, die zur Verletzung Dritter führen können, dürfen auf dem Freibadgelände nicht benutzt werden.  |
| 10. | Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Es wird vorbehalten Widersetzungen des Hausrechts anzuzeigen. | 10. | Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Es wird vorbehalten Widersetzungen des Hausrechts anzuzeigen. |
| 11. | Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.  | 11. | Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.  |



- |             |  |             |  |
|-------------|--|-------------|--|
| 12.         | Fundgegenstände sind an das Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.  | 12.         | Fundgegenstände sind an das Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.  |
| 13.         | Den Badegästen und Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.   | 13.         | Den Badegästen und Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.   |
| <b>III.</b> | <b>Öffnungszeiten und Zutritt</b>  | <b>III.</b> | <b>Öffnungszeiten und Zutritt</b>  |
| 14.         | Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.  | 14.         | Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.  |
| 15.         | Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet beim Verlassen des Freibades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.   | 15.         | Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet beim Verlassen des Freibades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.   |
| 16.         | Die Betriebsleitung kann die Nutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken, ohne dass sich dadurch die Möglichkeit der Minderung des Preises oder der Rückerstattung des Eintrittspreises ergibt, z. Bsp: bei schlechtem Wetter. | 16.         | Die Betriebsleitung kann die Nutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken, ohne dass sich dadurch die Möglichkeit der Minderung des Preises oder der Rückerstattung des Eintrittspreises ergibt, z. Bsp: bei schlechtem Wetter. |
| 17.         | Bei Parallelbetrieb verschiedener Nutzungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung aller Teile des Bades zur gleichen Zeit.   | 17.         | Bei Parallelbetrieb verschiedener Nutzungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung aller Teile des Bades zur gleichen Zeit.   |
| 18.         | Eintrittskarten werden <u>45 Minuten</u> vor dem täglichen Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.  | 18.         | Eintrittskarten werden eine Stunde vor dem täglichen Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.  |
| 19.         | Für den Eintritt und die Benützung des Bades werden die am Eingang angeschlagenen, jeweils besonders festgesetzten Entgelte erhoben.   | 19.         | Für den Eintritt und die Benützung des Bades werden die am Eingang angeschlagenen, jeweils besonders festgesetzten Entgelte erhoben.   |

20. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehner- und Saisonkarten haben für die Jahressaison Gültigkeit. Einzelkarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
21. Das Bad kann gegen Lösen einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch genommen werden. Personen ohne gültige Eintrittskarte zahlen eine erhöhte Gebühr von € 30. Der gleiche Betrag wird bei Betrug, Betrugsversuch oder Manipulation, Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Wir behalten uns hier vor zusätzlich eine Strafanzeige zu erstatten.  
Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
22. Der Zutritt ist nicht gestattet:  
a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,  
b) Personen, die Tiere mit sich führen,  
c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
23. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
24. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
21. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehner- und Saisonkarten haben für die Jahressaison Gültigkeit. Einzelkarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar.
21. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen jederzeit nachweisen können. Wer unberechtigt im Freibad angetroffen wird, hat den zehnfachen Eintrittspreis für Einzelpersonen sofort an der Kasse zu entrichten. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
22. Der Zutritt ist nicht gestattet:  
a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,  
b) Personen, die Tiere mit sich führen,  
c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
23. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
24. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>IV. Haftung</b></p> <p>25. Die Badegäste und Besucher benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.</p> <p>26. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.</p> <p>27. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge einschließlich Fahrräder.</p> <p>28. Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p><b>IV. Haftung</b></p> <p>25. Die Badegäste und Besucher benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.</p> <p>26. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.</p> <p>27. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge einschließlich Fahrräder.</p> <p>28. Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.</p> |
| <p><b>V. Benutzung des Bades</b></p> <p>29. Die Wechselkabinen und Sammelumkleiden dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche die Sammelumkleideräume benutzen.</p>   | <p><b>V. Benutzung der Bäder</b></p> <p>29. Die Wechselkabinen und Sammelumkleiden dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche die Sammelumkleideräume benutzen.</p>   |

## Satzung – neu

## Satzung Stand 02.04.1996

30. Die Garderobenschränke, die vom Badegast selbst mit einem Schloss zu verschließen sind, müssen am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder geöffnet sein. Das Personal des Freibades ist berechtigt, die noch verschlossenen Garderobenschränke nach Badeende gewaltsam zu öffnen. Ersatzansprüche bei der Beschädigung des Schlosses usw. oder bei Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht.
31. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
32. Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.
33. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln bzw. -geräten außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.
34. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Betreten der Beckenanlage ist nur durch die Durchschreitebecken zulässig. Das Übersteigen und Durchklettern der Einfriedigungen und Anpflanzungen am Becken ist nicht gestattet. Badeschuhe sind in den Becken nicht erlaubt.

30. Die Garderobenschränke, die vom Badegast selbst mit einem Schloss zu verschließen sind, müssen am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder geöffnet sein. Das Personal des Freibades ist berechtigt, die noch verschlossenen Garderobenschränke nach Badeende gewaltsam zu öffnen. Ersatzansprüche bei der Beschädigung des Schlosses usw. oder bei Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht.
31. Registrierte Mietschränke sind am Ende der Badesaison zu öffnen. Das Personal des Freibades ist berechtigt, die noch verschlossenen Mietschränke nach Saisonende gewaltsam öffnen. Ersatzansprüche bei der Beschädigung des Schlosses usw. oder bei Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht.
32. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
33. Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.
34. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln bzw. -geräten außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.
35. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Betreten der Beckenanlage ist nur durch die Durchschreitebecken zulässig. Das Übersteigen und Durchklettern der Einfriedigungen und Anpflanzungen am Becken ist nicht gestattet. Badeschuhe sind in den Becken nicht erlaubt.

## Satzung – neu

## Satzung Stand 02.04.1996

35. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Über unsittliche Badebekleidung entscheidet das Personal des Bades.
36. Bekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Aussugsbecken im Umkleibereich zu benutzen.
37. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B.: Wasserrutschbahn, Pilz, Sprudler, Spiel- und Spielgeräte) erfolgt auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht- und Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Wenn Besucher bei unsachgemäßer Benutzung dieser Einrichtungen Schäden verursacht, haften sie dafür.  
Erfordert der allgemeine Betrieb eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen, können unsere Mitarbeiter die Nutzung entsprechend begrenzen. Die Freigabe der Einrichtungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Situation durch die Aufsichtspersonen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.
38. Die Wasserrutschbahn darf nur vorwärts sitzend benutzt werden.  
Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Rutschbereich frei ist  
Ob die Wasserrutschbahn zum Rutschen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal
39. Es ist untersagt:  
a) von den Längsseiten in die Becken einzuspringen,
36. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Über unsittliche Badebekleidung entscheidet das Personal des Bades.
37. Bekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Aussugsbecken im Umkleibereich zu benutzen.
38. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass  
a) der Sprungbereich frei ist,  
b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.  
Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
39. Die Wasserrutschbahn im Nichtschwimmerbecken darf nur vorwärts sitzend benutzt werden.
40. Es ist untersagt:  
a) von den Längsseiten in die Becken einzuspringen,

## Satzung – neu

- b) Personen in die Becken hineinzwerfen oder -stoßen,
- c) den Rutschbereich bei Freigabe der Wasserrutschbahn zu unterschwimmen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) sich bei Gewitter in den Becken, Beckenumgängen und den Freiflächen aufzuhalten,
- f) auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
- g) Gegenstände wegzwerfen,
- h) Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen,
- i) das Feilieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit innerhalb des Freibades.
40. Das Schwimmbecken und die Wasserrutschbahn dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder nur das Kinderplanschbecken benutzen.
41. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

### VI. Besondere Bestimmungen

## Satzung Stand 02.04.1996

- b) Personen in die Becken hineinzwerfen oder -stoßen,
- c) den Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage zu unterschwimmen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) sich bei Gewitter in den Becken, Beckenumgängen und den Freiflächen aufzuhalten,
- f) auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
- g) Gegenstände wegzwerfen,
- h) Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen,
- i) das Feilieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit innerhalb des Freibades.
41. Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder nur das Planschbecken benutzen.
42. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

### VI. Besondere Bestimmungen

42.	Sachen, die nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschllossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.	43.	Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung des Schrankinhalts 10,00 DM zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Schrankinhalts das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
43.	Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.	44.	Sachen, die nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschllossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
<b>VII. Ausnahmen</b>		45.	Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
44.	Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.	<b>VII. Ausnahmen</b>	
45.	Wird das Freibad Dritten, z. B. Vereinen, Gruppen usw. überlassen, ist mit der Gemeindeverwaltung ein gesonderter <u>Nutzungsvertrag</u> abzuschließen.	46.	Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
<b>VIII. Inkrafttreten</b>		47.	Wird das Freibad Dritten, z. B. Vereinen, Gruppen usw. überlassen, ist mit der Gemeindeverwaltung ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
46.	Diese Haus- und Badeordnung tritt am <u>12. Mai 2007</u> in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen früherer Haus- und Badeordnungen außer Kraft.	<b>VIII. Inkrafttreten</b>	
	Reichenbach an der Fils, den <u>11. Mai 2007</u>	48.	Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen früherer Haus- und Badeordnungen außer Kraft.
			Reichenbach an der Fils, den